

**Waffengesetz (WaffG)**

**hier: Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von den  
Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV**

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag vom 05.11.06 erteile ich Ihnen hiermit

die

**Einzelfallausnahmegenehmigung**  
von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV  
zur Durchführung des alljährlich stattfindenden Königschießens

Diese Erlaubnis gilt bis zum **31.12.2009**.

**Auflagen:**

Es dürfen nur solche Schießübungen durchgeführt werden, wie Sie diese mit Schreiben vom 05.11.06 beschrieben haben. Sollen davon abweichende Schießübungen durchgeführt werden, ist die Beschreibung derselben mindestens 14 Tage vorher an meine Behörde zu übersenden.

Der genaue Veranstaltungstermin ist meiner Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Als Aufsichtsperson dürfen nur Personen eingesetzt werden, dessen Aufsichtstätigkeit bei meiner Behörde nach § 10 Abs. 2 AWaffV angezeigt wurde oder die gemäß § 10 Abs. 3 AWaffV als Aufsicht beim schießsportlichen Verein registriert wurden und hierüber ein Nachweisdokument mitführen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Der Schießbetrieb ist gegen Haftpflicht und die Schützen, Anzeiger und Schreiber gegen Unfall ausreichend zu versichern.

Die Verwaltungsgebühr für diese Anordnung wird auf 25,56 € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens an die Kreiskasse des Kreises Offenbach, auf eines der unten angeführten Konten, unter Angabe des Namens und des Aktenzeichens: 32-120-08-SG Langen 1863, zu überweisen.

#### **Gründe:**

Für das Schießen mit Gewehren auf einen Holzadler bzw. auf Holzteile, die an einem Holzkorpus angebracht sind, ist eine Einzelfallausnahme nach § 9 Abs. 2 erforderlich, da dieses Schießen nicht als Schießdisziplin in einer genehmigten Schießsportordnung eines anerkannten Schützenverbandes beschrieben ist.

Der Schießstand ist für die vorgesehenen Schießübungen geeignet und sicherheitstechnisch zugelassen. Bei Einhaltung der Auflagen stehen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Durchführung dieser Schießsportveranstaltung nicht entgegen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß § 49 Absatz 2 WaffG i. V. m. der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.03.1997 (BGBl. I Nr. 17, S. 480 ff) i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Bundes (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S 821).

Mit freundlichem Gruß

-----

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des I. Bezirks zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist maßgebend der Tag der Absendung. Es wird gebeten, die zur Begründung die

Soweit gegen die Sachentscheidung kein Widerspruch erhoben wird und alleine die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis: Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.